

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 734.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuerlozietät vom 28. April 1843 betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. Oktober 1908,

einen Nachtrag zum Reglement der Magdeburgischen Land-Feuerlozietät vom 28. April 1843 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird die nachstehende, von der Sozietäts-Deputation unter dem 28. September 1908 beschlossene Aenderung des § 27 des erneuerten Reglements zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wera, den 27. Oktober 1908.

Fürstlich Neuchâtelisches Ministerium.
v. Hinüber.

§ 27 erhält folgende Fassung:

„Die Sozietätsbeamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten, soweit sie nicht unmittelbare Staatsbeamte sind. Sie beziehen entweder ein festes Gehalt oder Remuneration nach dem von der Deputation festgesetzten Etat.

Ausgegeben am 4. November 1908.